

~~IX~~ 34

3847

2. Aufl.

Österreichisches
Staatswörterbuch.

Handbuch

des

gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes

herausgegeben

unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner

von

Dr. Ernst Mischler,

Professor an der k. k. f. Universität in Graz.

Dr. Josef Ulbrich,

k. k. Hofrat und Professor an der k. k. deutschen
k. f. Universität in Prag.

Zweite, wesentlich umgearbeitete Auflage.

Zweiter Band.

F—J.



Wien, 1906.

Alfred Hölder,

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler,

Buchhändler der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften,

I., Rotenturmstraße 13.

eigenem Statute. So ist zur Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters in Wien die Anwesenheit von wenigstens 100, nach den übrigen Städtestatuten von $\frac{2}{3}$ aller Gem.-Räte erforderlich. Nach dem Wiener Statut gilt nur jener als Bürgermeister gewählt, der wenigstens 80 Stimmen auf sich vereinigt hat. In den Städten mit eigenem Statute bedarf die Wahl des Bürgermeisters stets der Bestätigung durch den Kaiser. Erst nach erfolgter Bestätigung u. Vereidigung darf er sein Amt antreten, eine Bestimmung, die ihre Erklärung darin findet, daß in den Städten mit eigenem Statute der Bürgermeister ipso jure der Chef der polit. Behörde i. Zustanz für das betreffende Stadtgebiet ist.

Literatur.

Luschin: Grundriß der österr. Reichsgeschichte, S. 271 u. 341 ff. Huber: Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 54 ff., 108 ff., 256 ff. und 343. Ulbrich: Lehrbuch des österr. Staatsrechtes, Wien 1883, §§ 104 u. 107. Mayrhofer, II. Band. Zellinek: System der subjektiven öffentl. Rechte. Freiburg 1892, S. 129 ff., 151 ff., 167 ff., 249. Dantscher v. Kollesberg: Die polit. Rechte der Untertanen. Wien 1888, I. Lieferung, S. 106 ff. Haufe: Grundriß des Verfassungsrechtes. Leipzig 1905, S. 30 ff. Budwinski, Bd. 1—26. Blodig im Österr. Staatswörterbuch. 1. Aufl., 1. Bd., S. 710 ff. Kulisch: Beiträge zum österr. Parlamentsrechte. Leipzig 1900, S. 235 ff. Kulisch.

D. Das Gemeindegut.

I. Begriff. — II. Öffentlich-rechtl. Charakter der Berechtigung u. Kompetenz. — III. Subjekt u. Objekt der Berechtigung. — IV. Inhalt der Berechtigung.

I. Begriff. Die rechtl. Beziehungen des Gem.-Gutes sind durch die Gem. L. geregelt. Als Gem.-Gut ist jenes Gem.-Eigentum anzusehen, welches in Benutzung der Gem.-Mitglieder steht. Die Gem. L. geben für die Eigenschaft des Gem.-Eigentumes als „Gem.-Vermögen“ oder „Gem.-Gut“ keine Definition, stellen auch die Frage nicht etwa nach der inneren Beschaffenheit der Vermögenssache zur E., sondern nach der Bestimmung, welche diese vermöge der bestehenden Einrichtungen erhalten hat. So werden Gem.-Realitäten als „Gem.-Vermögen“ zu behandeln sein, wenn sie dazu bestimmt sind, als ein ertragsfähiges Vermögen der Gem. die tunlichst größte nachhaltige Rente abzuwerfen, was dann die Nutzungsansprüche der Gem.-Mitglieder überh. ausschließen würde oder diese Realitäten sind als „Gem.-Gut“ zu behandeln, wenn sie die Bestimmung haben, in erster Linie die wirtschaftl. Bedürfnisse der Gem.-Mitglieder zu befriedigen (Budwinski 5742, 11695).

Das ursprüngl. Verhältnis der gemeinschaftl. Bewirtschaftung der zu einer Gem. gehörigen Grundstücke wurde durch Übergang des größten Teiles derselben in das individuelle Eigentum einzelner Realitätenbesitzer aufgelöst und die weitere Entwicklung führte zum Begriffe der Gem. als selb-

ständiger juristischer Person. Das Gem.-Gut erscheint daher als Überrest des ehemals gemeinschaftlich bewirtschafteten — auch weiterhin im Eigentum der Gem. als juristischer Person verbliebenen — Gem.-Eigentumes, wodurch auch erklärt wird, daß an den Nutzungen des Gem.-Gutes nur jene Ansassen teilzunehmen hatten, welche die ehemalige Gem.-Genossenschaft bildeten, d. i. in den Landgemeinden die Rustikalisten (Besitzer von Stammwirtschaften), in den Städten die Bürger. Als durch die neuere Gesetzgebung der Umkreis der Gem.-Mitglieder eine wesentl. Erweiterung erfuhr, erschien es namentlich bei dem Umstande, als die neuen Gem.-Mitglieder nur in geringem Maße zur Bestreitung der gesteigerten Gem.-Ausgaben beitragen konnten, notwendigen, den bisherigen Teilnehmern der Gem.-Gutnutzungen ihr Vorrecht zu sichern, weshalb von den Gem. L. der Grundlag rezipiert wurde, das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der bisherigen, d. i. bei Erlassung der Gem. L. herrschenden Übung abhängig zu machen. Wenn auch hiedurch kein ausschließl. Recht der sog. Altansassen auf die Nutzungen des Gem.-Gutes statuiert wurde, so kamen ihre Ansprüche doch wenigstens dort zur Geltung, wo sie sich zum Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gem. L. für sich ein Vorrecht zu wahren mußten, welches je nach Umständen entweder als ausschließl. Benutzungsrecht erschien oder darin sich äußerte, daß die später in die Gem. aufgenommenen Mitglieder für die Teilnahme an den Gem.-Gutnutzungen ein Einkaufsgeld leisten mußten. Hierbei kann allerdings der Umstand allein, daß nicht nur eine bestimmte Klasse, sondern alle Gem.-Mitglieder ein Gem.-Grundstück benutzen, demselben die Eigenschaft eines Gem.-Gutes an u. für sich, wenn sonst diese Benutzungsart der im Zeitpunkte des Inlebensretrens der Gem. L. bestandenen Übung entspricht, nicht benehmen (Budwinski 9442, 11124). Der bezeichnete Charakter der Gem.-Gutnutzungen bringt es mit sich, daß die für die Benutzung des Gem.-Gutes geltenden Grundsätze auch bezüglich des Eigentumes der Ortshaften (Fraktionen) anzuwenden sind (Budwinski 2358, 2294, 9122, 11364).

II. Öffentlich-rechtl. Charakter der Berechtigung u. Kompetenz. In der Gem.-Mitgliedschaft gegründete, bezüglich des Gem.-Eigentumes bestehende Nutzungsverhältnisse einzelner Gem.-Genossen und ganzer Klassen derselben sind öffentl. Natur (Budwinski 13, 137, 8184, 630 [A], 2391 [A]). Die Ansprüche der Nutzungsberechtigten können nicht nach den privatrechtl. Vorschriften beurteilt werden und es können hier auch die Vorschriften über die privatrechtl. Erziehung oder Verjährung nicht zur Anwendung gebracht werden und können diese Rechte keinen Gegenstand der grumbücherl. Eintragungen bilden (Budwinski 4390, 11202). Ebensovienig kann die Gem.-Gutnutzung als eine Dienstbarkeit im Sinne des § 474 a. b. G. B. aufgefaßt werden (Budwinski 2255 [A]).

Die Nutzungsansprüche an das Gem.-Gut sind von der Privatdisposition der Eigentümer der Nutzungsberechtigten Realitäten ausgeschlossen und

es kann somit das Recht zur Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes durch ein privatrechtl. Übereinkommen nicht übertragen werden. Aber auch der Gem.-Ausschuß ist nicht berechtigt, über die Bestimmung der Gem. D. hinaus Rechte auf die Benutzung des Gem.-Gutes einzuräumen und insbes. die Übertragung übungsgemäßer Nutzungsrechte auf andere Realitäten zu gestatten (Budwinski 4005, 4446, 9877, 1584 [A]). Auch die in einzelnen Ländern bezüglich der Benutzung des Gem.-Gutes bestehenden „Erbfolgeordnungen“ u. „Statuten“ bilden lediglich eine Zusammenfassung der zur Zeit der Einführung der Gem. D. bestehenden und seither geltenden Übung in Betreff der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes (Budwinski 10548, 12063, 820 [A], 1058 [A]).

Die Gem.-Gutnutzungen stehen den Berechtigten kraft ihrer Eigenschaft als Gem.-Mitglieder zu und da für die Beurteilung derartiger Verhältnisse ausschließlich die Bestimmungen der Gem. D. maßgebend sind, steht auch die E. dieser Angelegenheiten nur jenen Organen zu, welche hiezu nach der Gem. D. berufen sind (Budwinski 13, 589, 4390, 8519, 8539, 12252, 1482 [A]).

Die Zuständigkeit der autonomen Organe zur E. der die Verwaltung u. Benutzung des Gem.-Gutes betreffenden Streitigkeiten kann durch den Umstand allein, daß die Nutzungsansprüche aus einem privatrechtl. Titel abgeleitet werden, nicht ausgeschlossen werden und haben die autonomen Organe stets festzustellen, ob es sich um Nutzungsrechte im Sinne der Gem. D. handelt, während privatrechtl. Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen sind (Budwinski 67 [§ 6], 365 [§ 6], 12046). Die Regelung der Nutzungsverhältnisse ist, wenn eine unangefochtene Übung nicht besteht, Sache des Gem.-Ausschusses resp. des Instanzenzuges der Selbstverwaltung (Budwinski 337 [§ 6], 71124, 11364, 540 [A]). Die Gem. ist berechtigt, Regulative für die Benutzung u. Verwaltung des Gem.-Gutes zu erlassen (Budwinski 408, 3188, 2774, 441 [A]), die Benutzung in einer dem Zwecke des Gem.-Gutes entsprechenden Weise zu ändern (Budwinski 2270, 2302, 2697, 12046), widergesetzl. Benutzungsformen abzustellen (Budwinski 70 [§ 6], 80 [§ 6], 2697, 4973) und mangels einer bestehenden Übung die Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes von der Entrichtung einer jährl. Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einlaufgeldes abhängig zu machen (Gem. D.). Die übergeordneten autonomen Behörden haben in Ausübung des ihnen eingeräumten Aufsichtsrechtes auch von Amts wegen gegenüber E. der Gem.-Ausschüsse einzugreifen, welche dem Stammgute zum Nachteil gerichtlich würden (Budwinski 5926, 12046, 2331 [A]). Die Gem. als solche ist nicht legitimiert, die Verfügungen der übergeordneten Behörde zum Zwecke der Wahrung und gesetzl. Verwaltung des Gem.-Gutes anzuzurechten (Budwinski 413 [§ 6]).

Eine von den übrigen Gem. D. abweichende Bestimmung enthält die schlesische Gem. D. vom J. 1863 (§§ 61—63), derzufolge nur jener Anspruch auf die Benutzung des im Gem.-Gebrauche

stehenden Gem.-Gutes sich als öffentlich=rechtlich darstellt, welcher jedem Gem.-Mitgliede mit der Beschränkung auf die Deckung des Bedarfes zusteht, so daß die etwa bestehenden Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gem. nur unter die privatrechtl. Verhältnisse subsumiert werden können (Budwinski 14038).

III. Subjekt u. Objekt der Berechtigung. Die Berechtigung zum Bezuge der Gem.-Gutnutzungen ist nach dem Wortlaute der bezügl. Bestimmungen der Gem. D. durch die Gem.-Mitgliedschaft bedingt (Budwinski 222, 1306, 7452, 11378). Eine Ausnahme hiervon besteht nach der Gem. D. für Tirol, wo unter bestimmten Voraussetzungen auch Auswärtige an den Gem.-Gutnutzungen teilnehmen können (Budwinski 138 [§ 6], 940, 2016, 3648, 6664, 10208).

Zu Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes ist sich nach der bisherigen „unangefochtenen“ („gültigen“ Tirol, Borarl.) Übung zu benehmen (Budwinski 3876, 4087, 4574, 4791), mit der Beschränkung jedoch, daß, insofern nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge berechtigtes Gem.-Mitglied („Berechtigter“ Tirol) aus dem Gem.-Gute einen größeren Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- u. Gutsbedarfes notwendig ist.

Ein besonderer Rechtstitel, durch welchen die durch das Gesetz bestimmten Grundätze betreffend die Benutzung des Gem.-Gutes modifiziert werden können, findet durch Verträge u. Vergleiche oder auch durch behördl. E. seine Begründung (Budwinski 648, 3811, 10164, 11995, 12258, 12636, 1706 [A]).

Unter der bisherigen unangefochtenen Übung erscheint nicht bloß der zufolge dieser Übung in einem bestimmten Zeitpunkt erwachsene Stand der Dinge, sondern der Inbegriff der Rechtsanschauungen u. Gewohnheiten, welche diesen Stand der Dinge herbeigeführt haben, begriffen (Budwinski 1302, 8962, 2543 [A]). Die bisherige unangefochtene Übung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an den Nutzungen des Gem.-Gutes einzig u. allein maßgebend und kann derselben weder durch Willensakte des zeitweiligen Nutznießers (Budwinski 1045, 9877, 11480, 2406 [A]) noch durch einen Gem.-Beschluß (Budwinski 4446, 6834, 1576 [A]) derogiert werden. Eine dem Gesetze zuwiderlaufende Übung kann nicht als durch die Gem. D. aufrecht erhalten angesehen werden (Budwinski 2697). Die Übung ist nicht auch für die Frage der Verwaltung des Gem.-Eigentumes maßgebend (Budwinski 6762). Der Titel, aus welchem die gültige Übung entstanden ist, ist für den Bestand dieses Rechtes irrelevant (Budwinski 9877, 10112). Für die Benutzung des Gem.-Gutes ist der zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gem. D. vorgefundene tatsächl. Bestand der bezügl. Übung maßgebend (Budwinski 2206, 3302, 7923, 9441, 11202). Die Konstatierung der gültigen Übung hat erforderlichenfalls durch Einvernahme von Bedenkenträgern zu geschehen, welche an der Sache kein Interesse haben (Budwinski 6494, 7923, 8519, 9030, 11687, 244 [A]). Durch die Nichtausübung des Bezugsrechtes und

die gleichzeitige von den Berechtigten geduldete Verwendung der Erträgnisse des Gem.-Gutes für die Gem.-Renten kann die bestandene unangefochtene Übung dauernd u. wirksam unterbrochen resp. vollständig aufgehoben werden (Budwinski 2390 [A]), dagegen kann in einem freiwilligen, durch wirtschaftl. Gründe motivierten Verzicht auf den zeitweisen Gem.-Nutzungsbezug eine Unterbrechung der bestehenden Übung nicht erblickt werden (Budwinski 6211, 10112, 11865).

Eine Nutzung des Gem.-Eigentumes kann nur insoweit u. inwieweit stattfinden, als der Haus- u. Gutsbedarf der zur Nutzung Berechtigten es erheischt (Budwinski 358 [§ 6], 522, 1801, 5357, 8718, 2647 [A]). Die Teilnahme an diesen Nutzungen ist demnach durch den Besitz eines wirtschaftl. Ganzes, daher eines Wirtschaftsgutes oder eines Hauses, für welche die Nutzungen erforderlich sind, bedingt (Budwinski 596, 10004). Mit dem Erlöschen des nutzungsberechtigten Subjektes erlöschen auch diese im öffentl. Rechte begründeten, unübertragbaren Gerechtigkeiten. Eine derartige Erlöschung tritt namentlich im Falle der vollständigen Parzellierung der nutzungsberechtigten Realität ein. Die auf die zerstückten Realitäten entfallenden Nutzungsanteile sind zugunsten der Gem.-Renten einzuziehen und ist die Zuanpruchnahme freigewordener Nutzungsanteile einer einzelnen Realität für andere nutzungsberedigte selbst dann unzulässig, wenn die aus dem Gem.-Gute bezogenen Nutzungen zur Deckung des Haus- u. Gutsbedarfes der letzteren nicht hinreichen sollten (Budwinski 2302, 3333, 5265, 5926, 9877). Die Zulässigkeit der Teilung der Gem.-Gutnutzungen bei Teilung der nutzungsberechtigten Realitäten ist nach Maßgabe der diesbezüglich in der Gem. bisher unangefochten gebliebenen Übung zu beurteilen und es können daher Besitzer von Trennstücken einer Wirtschaft, deren Besitz nur als ein Ganzes übungsgemäß zum Gem.-Nutzungsbezug berechtigte, zur Teilnahme an den Nutzungen nicht zugelassen werden (Budwinski 2188, 2279, 6416, 10065, 11480, 14331).

Es kann aber aus dem bloßen Abverkauf einzelner Parzellen von einer Realität nicht abgeleitet werden, daß hiedurch schon das Rechtssubjekt erlöschen würde, wenn ein wirtschaftl. Ganzes fortbesteht, bei welchem ein gleichartiger Haus- u. Gutsbedarf vorhanden ist, wie bei jenem Besitz, welcher vor dem Abverkauf einzelner Grundstücke bestanden hat, sobald nach der herrschenden Übung gleichartige wirtschaftl. Ganze nutzungsberedigt erscheinen (Budwinski 4973, 9877).

Für die Beurteilung der eben erwähnten Übung ist jedoch nach der neuesten Spruchpraxis des B. G. nicht das Ausmaß der vor Erlassung der Gem. L. nutzungsberedigt gewesenen kleinsten Realität allein maßgebend, sondern es könnte der Verlust des Bezugsrechtes nur dann eintreten, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß zur Zeit des Insultretens der Gem. L. übungsgemäß der Nutzungsanteil einer Realität an die Bedingung geknüpft gewesen sei, daß die zu derselben zugestützten Grundstücke nicht unter ein bestimmtes, festgesetztes Ausmaß sinken (Budwinski 14561, 300 [A]),

1332 [A], 2330 [A]). Die einer Realität als wirtschaftl. Einheit zustehenden Nutzungsrechte werden durch die parzellenweise Verpachtung derselben auf die Dauer des Pachtverhältnisses rechtsunwirksam, weil während der Dauer dieses Pachtverhältnisses von einem Haus- u. Gutsbedarf keine Rede sein kann (Budwinski 8703, 9053, 9122, 10759, 10913). Der Grund zu dieser zeitweiligen Einstellung entfällt, wenn die Realität wieder in selbständige Bewirtschaftung genommen wird (Budwinski 2205, 12023, 1237 [A]).

Ein Objekt der Gem.-Gutnutzungen können nur solche Gem.-Realitäten bilden, welche dauernde wirtschaftl. Nutzungen gewähren können, da die letzteren zur Deckung des Haus- u. Gutsbedarfes, d. i. zur Förderung der wirtschaftl. Zwecke der nutzungsberechtigten Realität dienen sollen. Weder Kapitalien noch der Erlös aus dem Verkaufe einer Gem.-Realität können ein Gem.-Gut bilden (Budwinski 5926, 8355). Infolge der Änderung der Kulturart eines Gem.-Gutes (z. B. infolge der Umwandlung einer Hutweide in Acker) erlöschen die an demselben geübten Nutzungsrechte, da durch diese Änderung augenscheinlich der Beweis geliefert ist, daß die bisherige übungsgemäße Benutzung des Gem.-Gutes für den Haus- u. Gutsbedarf der Berechtigten keineswegs erforderlich war (Budwinski 2350, 3752, 7285, 9877, 10374, 10663, 631 [A]). Hierbei erscheinen jedoch solche Änderungen der Kulturart eines Gem.-Gutes, welche zu dem gleichen wirtschaftl. Zwecke, denselben Haus- u. Gutsbedarf der berechtigten Realitäten zu decken, geeignet sind, welchem vormem die übungsgemäße Nutzung diente (z. B. die Umwandlung einer Hutweide in eine Wiese), im Interesse einer nachhaltigen ertragreicheren Bewirtschaftung zulässig (Budwinski 4247, 11865). Durch eine von den nutzungsberechtigten geduldete Verpachtung des Gem.-Gutes zugunsten der Gem.-Renten kann die Aufhebung der Teilnahmerechte bewirkt werden (Budwinski 11780); dagegen kann eine derartige einseitige Verfügung der Gem. diese Wirkung nicht herbeiführen (Budwinski 11444).

IV. Inhalt der Berechtigung. Die Nutzungen des Gem.-Gutes haben nicht dazu zu dienen, um Anforderungen bestimmter Personen in der Gem. zu entsprechen, d. h. um ein persönl. Bedürfnis zu befriedigen, sondern der Verwendungszweck muß ein wirtschaftlicher sein, der darauf gerichtet ist, den Haus- u. Gutsbedarf der nutzungsberechtigten zu decken. Es hat daher z. B. das Nutzungsrecht der Viehweide den Besitz von Vieh und von zur Viehhaltung geeigneten Realitäten in der Gem. zur notwendigen Voraussetzung (Budwinski 8077). Der wirtschaftl. Bedarf der berechtigten Realität bildet das höchste Maß der zu beziehenden Nutzungen. Die nutzungsberechtigten können nur auf die übungsmäßigen Naturalnutzungen des Gem.-Gutes nach Maßgabe ihres Haus- u. Gutsbedarfes Anspruch erheben und steht z. B. während der Dauer einer anderweitigen Verwendung des Waldbodens den Berechtigten keineswegs auch der Anspruch auf die Zwischennutzungen zu (Budwinski 2904); auch kann für den aus welchem Grunde immer eintretenden Entgang der Nutzungen ein Ersatz aus den Gem.-

Renten nicht begehrt werden (Budwinski 3925). Eine Verteilung des Gelderlöses für Erzeugnisse des Gem.-Eigentumes ist nicht zulässig (Budwinski 7385, 1118 [A]) und die käufli. Überlassung von Gem.-Gutnutzungen seitens des Eigentümers der nutzungsberechtigten Realität an dritte Personen liefert den Beweis der Entbehrlichkeit dieser Nutzungen für den Haus- u. Gutsbedarf (Budwinski 7367, 10545).

Da nach dem Geetze nur jene Nutzungen aus dem Gem.-Eigentume bezogen werden können, welche dem Haus- u. Gutsbedarfe dienen, also diesem unmittelbar zugute kommen, welche Einschränkung auch weiter aus dem Geetze deshalb gefolgert werden muß, weil die überschüssigen Einnahmen in die Gem.-Kasse zu fließen haben und diese Verfügung bei Befassung auch der mittelbaren Benutzung ohne Kraft u. Wirkung wäre, so ist es gewiß, daß die übungsgemäße Benutzung von Gem.-Eigentum durch Verpachtung und Einziehung des Pachtzinses sowie zur Entlohnung von Diensten des Hegers, Hirten usw. ein dem Geetze entsprechendes Sonderrecht nicht begründen kann (Budwinski 4680, 4809, 8099, 9053, 9122, 10374, 222, 537, 2359, 2418, 5660, 11855, 464 [A], 1913 [A], 2751 [A]).

Dagegen ist die Benutzung eines Grundstückes für die Erhaltung jener durch die Gem. D. anrecht erhaltenen übungsmäßigen Benutzung von Gem.-Eigentum beizuzählen, welche dem Haus- u. Gutsbedarfe der Bezugsberechtigten entspricht und von diesen unmittelbar ausgeübt wird (Budwinski 9053, 9877). Als Gegenleistung der Teilnehmer an den Nutzungen des Gem.-Gutes erscheint die denselben durch die Gem. D. auferlegte Verpflichtung, die mit dem Besitze und der Benutzung des Gem.-Gutes verbundenen Auflagen an Steuern und sonstigen Abgaben, dann an Aufsicht- u. Kulturkosten, insofern die vom Gem.-Gute in die Gem.-Kasse einfließenden Nutzungen zur Deckung dieser Auflagen nicht hinreichen, nach dem Verhältnisse ihrer Teilnahme zu tragen. Es können jedoch den Teilnehmern an Gem.-Gutnutzungen auch noch besondere Leistungen auferlegt werden und ist diesbezüglich ebenfalls die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gem. D. bestandene Übung allein maßgebend (Budwinski 4973, 8090, 9469, 678 [A], 1586 [A], 2750 [A], 2440 [A]). Diese Abgaben sind öffentlich-rechtl. Natur und sind nach den Vorschriften der Gem. D. zu regeln u. einzubringen (Budwinski 8184, 2391 [A]). Die übungsgemäß mit einem festen Betrage bestimmten Abgaben können vom Gem.-Ausschusse nicht geändert werden (Budwinski 5551); insofern jedoch dieselben nicht übungsmäßig festgestellt sind, hat ihre Regelung nach den Vorschriften der Gem. D. zu erfolgen (Budwinski 1436, 8184, 8958, 10544). Da die Gegenleistungen nur als ein Äquivalent für die vollständige Nutznießung betrachtet werden können, sind dieselben im Falle einer Einschränkung der Nutzungsbefugnis ebenfalls zu restringieren (Budwinski 9122).

Die zu vielen Kontroversen Anlaß bietenden Verhältnisse des Gem.-Gutes fanden in den sehr kurz gefaßten diesbezi. Bestimmungen der Gem.

D. keine erschöpfende Regelung. Dieser Umstand sowie die widerstreitenden Interessen der nutzungsberechtigten Realitäten einerseits und der Gem. als juristischen Person resp. der von dem Nutzungsbezug ausgeschlossenen Gem.-Mitglieder andererseits haben eine umfangreiche Judikatur des V. G. hervorgezogen, durch welche bereits in allen maßgebenden Richtungen feste Grundzüge für die Praxis aufgestellt wurden, und es wäre eine Kodifikation dieser Grundzüge sowohl im Interesse der ungeschmälerter Erhaltung des Gem.-Eigentumes als zur Wahrung der in der historischen Entwicklung dieses Rechtstitutes begründeten Rechte wünschenswert. Der vom böhm. L. N. im J. 1888 diesbezüglich unternommene Versuch blieb erfolglos, da die betreffende Gesetzesvorlage vom L. T. unerledigt geblieben ist.

Literatur.

Fiedler: „o obecim statku.“ Derselbe: „samosprávny obzor“, Jahrg. XIX. Průkaz: Österr. Verfassungsrecht (I) und die dabei selbst (S. 365) zitierte Literatur. Dofupil.

E. Gemeindehaushalt

i. „Selbstverwaltung“.

Gemeingebrauch.

I. Begriff. — II. Das Rechtsverhältnis. — III. Entstehung u. Ende. — IV. G. u. Privatrecht.

I. Begriff. Das öffentl. Interesse erfordert die dauernde Möglichkeit des allg. Verkehrs im Staatsgebiet und führt daher zu einer besonderen rechtl. Behandlung jener Teile der Erdoberfläche, die dem Verkehr zu dienen fähig u. bestimmt sind, als Straßen, Wege, Plätze, Gewässer, Meeresufer. Die besondere Rechtsstellung der Verkehrsgrundlagen kann passend als ein eigenes Rechtsverhältnis an denselben aufgefaßt und als „Gemeingebrauch“ bezeichnet werden. Der G. ist sonach ein verwaltungsrechtl. Rechtsverhältnis an einem Grundstück, welches das Grundstück in ähnl. Weise belastet, wie eine privatrechtl. Servitut.

In der österr. Praxis begnügt man sich mit der herkömml. Auffassung, die das besondere Recht der Verkehrsgrundlagen als eine Eigenschaft derselben, als „Öffentlichkeit“ des Weges usw. bezeichnet. Diese Auffassung u. Bezeichnung erschwert die juristische Klarstellung und macht Unterscheidungen notwendig. Denn als „öffentlich“ werden auch Sachen bezeichnet, die nicht im G. stehen (z. B. Festungswerke, Amtsgebäude) oder doch nicht in gleichem Sinne wie die Verkehrsgrundlagen (z. B. Kirchen, Kirchhöfe, Eisenbahnen). Der G. erstreckt sich aber auch auf Sachen, welche nicht unter die Definition des „öffentl. Gutes“ im § 287 a. b. G. B. fallen. Der G. an Wegen ist unabhängig von dem Eigentum des Weggrundes; er besteht